

# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*des Kreises Wesel im Jahr 2022/2023*

Stellungnahme Kreis Wesel zu den Feststellungen und Empfehlungen

## Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
<b>Haushaltssteuerung</b>				
F1	Der Kreis Wesel konnte Aufwandssteigerungen der letzten Jahre begleitet durch entsprechende Konsolidierungsprogramme im Wesentlichen durch Schlüsselzuweisungen und die allgemeine Kreisumlage ausgleichen. Von einer weiteren positiven Entwicklung bei den Schlüsselzuweisungen kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Es werden daher künftig Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen nötig sein, um sich Handlungsspielräume langfristig zu erhalten. Die gpaNRW sieht diesbezüglich Handlungsbedarf.	E1	Der Kreis Wesel sollte, neben den bereits bestehenden sowie sich noch in der Konkretisierung befindlichen Konsolidierungsbeiträgen, vorsorglich weitere Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage können die Einbußen nicht ausschließlich durch eine höhere Kreisumlage, sondern müssen unterstützt durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.	Haushaltskonsolidierung wird als Daueraufgabe verstanden. Nach den Konsolidierungsprozessen für die Jahre 2011 – 2015 sowie 2016 – 2021 liegt der aktuelle Fokus stärker auf der Erhöhung der Erträge. Neben Ausschüttungen werden Erhöhungspotenziale aus Gebühren und Entgelten in der Haushaltsplanung für 2024 und 2025 umgesetzt.
F2	Im investiven Bereich schöpft der Kreis Wesel seine Haushaltsermächtigungen jährlich nur zu ca. 26 Prozent aus. Dies deutet darauf hin, dass vorgenommene Ermächtigungsübertragungen in dem Umfang nicht erforderlich sind, finanzielle Mittel hierdurch jedoch gebunden werden und daher in der Veranschlagungspraxis Verbesserungspotenzial besteht.	E2	Die gpaNRW empfiehlt dem Kreis Wesel, Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen restriktiver vorzunehmen. Soweit möglich, sollten Maßnahmen neu geplant und im Haushalt neu veranschlagt werden.	Gem. der örtlichen Regelung zu den Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 22 KomHVO für den Kreis Wesel wird bereits ein restriktiver Maßstab angewandt, auch unter Berücksichtigung nachfolgender Veranschlagungen. Erneute (wiederholte) Veranschlagungen von investiven Maßnahmen sind dagegen nicht vorteilhaft.
F3	Die Akquise von Fördermitteln erfolgt beim Kreis Wesel überwiegend dezentral.	E3	Die gpaNRW empfiehlt, strategische Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von	Derzeit werden die Optionen entwickelt, ein Fördermittelmanagement aufzubauen.











Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
F4	Der Kreis Wesel arbeitet bei der Hilfe zur Erziehung mit verbindlichen Verfahrensstandards und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Die Zusammenführung der Standards und Prozesse in einem Handbuch der Sozialen Dienste ist in Bearbeitung aber noch nicht abgeschlossen.	E4	Der Kreis Wesel sollte seine Verfahrensstandards und Prozesse für die Hilfe zur Erziehung wie geplant weiterentwickeln und diese im „Handbuch der Sozialen Dienste“ zusammenführen.	Der Empfehlung der GPA wird gefolgt. Die Einführung des Handbuches für die Sozialen Dienste Teilbereich „Kinderschutz“ steht kurz vor dem Abschluss. Im Anschluss folgt die Umsetzung für die weiteren Aufgabenbereiche.
F5	Der Kreis Wesel nutzt bei der Hilfe zur Erziehung prozessintegrierte Kontrollmechanismen. Prozessunabhängige Kontrollen finden noch nicht statt, sind aber in Planung.	E5	Der Kreis Wesel sollte wie geplant künftig auch regelmäßig und stichprobenhaft prozessunabhängige Kontrollen installieren und die Einhaltung der Standards überprüfen. Alle Kontrollen sollten schriftlich dokumentiert werden.	Prozessunabhängige Kontrollen obliegen den Leitungskräften im Jugendamt. Das Thema wird innerhalb des Jugendamtes aufgegriffen und umgesetzt.
F6	Die Wirtschaftliche Jugendhilfe beim Kreis Wesel liegt in 2020 bei den Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle höher als rund 75 Prozent der Kreise des Vergleichs. Auch der gpa-Richtwert wird deutlich überschritten.	E6	Der Kreis Wesel sollte in der WiJu Fachkräfte im Umfang des auf Grundlage seiner Personalbemessung quantifizierten Personalbedarfes einsetzen. Dabei sollte der Kreis auch die Entwicklung der Fallzahlen berücksichtigen.	Die Empfehlungen der GPA wurden bereits während des laufenden Prozesses bearbeitet. Der Personalbedarf wurde anhand einer Personalbedarfsbemessung ermittelt, der ermittelte zusätzliche Bedarf wurde kurzfristig befristet gedeckt. Im Rahmen der Stellenplanung 2024/ 2025 wird eine Umwandlung in dauerhafte Stelle beantragt.
F7	Die hohe Falldichte im Kreis Wesel wirkt sich negativ auf den Fehlbetrag und auch auf die Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre aus.	E7	Der Kreis Wesel sollte seine Steuerung der Hilfen zur Erziehung durch die regelmäßige Auswertung und Analyse der HzE-Falldichte für einzelne wesentliche Hilfearten weiter optimieren.	Bei einigen Hilfen zu Erziehung wurde die Falldichte bereits im Jahresbericht des Jugendamtes für das Jahr 2022 aufgenommen. Die weitere Analyse der Falldichte ist vorgesehen.
F8	Der Kreis Wesel hat vergleichsweise viele Fälle nach § 35a SGB VIII für Integrationshilfen/Schulbegleitungen sowie erhöhte Fallaufwendungen. Die hohen Fallzahlen erhöhen die Aufwendungen und den Fehlbetrag.	E8	Der Kreis Wesel sollte die Entwicklung der Fallzahlen bei den Eingliederungshilfen für Integrationshilfen/Schulbegleitungen im Blick behalten und bei steigenden Fallzahlen erneut die Möglichkeit der Nutzung von Poollösungen prüfen.	Die Entwicklung der Eingliederungshilfe für Integrationshilfen / Schulbegleitungen wird durch das Team der Eingliederungshilfe stetig im Blick gehalten. Grundsätzlich wird geprüft, ob Synergien in Klassen oder Schulen erzielt werden können. Allerdings darf hier nicht aus dem Blick geraten, dass Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Einzelfallhilfen haben. Erschwerend kommt die große Anzahl



Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
				an Schulen in verschiedenen Kommunen in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes hinzu.
F9	Die Aufwendungen für die Hilfen junger Volljähriger belasten 2020 den Haushalt des Kreises Wesel stärker als in anderen Kreisen. Belastend auf die Aufwendungen HzE und den Fehlbetrag HzE wirkt sich insbesondere die vergleichsweise hohe Falldichte bei volljährigen Hilfeempfangenden aus.	E9	Der Kreis Wesel sollte die Entwicklung der Fallkosten und der Falldichte bei den jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII insgesamt, aber auch differenziert nach ambulant und stationär, analysieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, ob das Übergangsmanagement wirksam zur zügigen Verselbstständigung beiträgt.	Die Empfehlung wird seitens des Jugendamtes zur Kenntnis genommen. Diese ist mit personellem Aufwand verbunden. Die Kosten werden lediglich bei stationären Hilfen nach „minderjährig“ und „volljährig“ unterschieden. Bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung ist hier ggf. eine „händische“ Auswertung aus dem Jugendamtsinformationssystem (JUGIS) zu erstellen, die allerdings nur die Namen der Klienten sowie Ist- und Plankosten enthält. Die Kosten müssten dann je Fall aus den Kassenverfahren ermittelt werden. Es ist geplant, die Empfehlung umzusetzen.
<b>Hilfe zur Pflege</b>				
F1	Aufgrund der eingeschränkten Datenlage des Kreises Wesel können keine Kennzahlen zu den Erträgen in die Analyse mit einbezogen werden. Vor allem bei der Steuerung der privatrechtlichen Ansprüche besteht noch Optimierungspotenzial.	E1	Der Kreis Wesel sollte dauerhaft die sonstigen privatrechtlichen Erträge erheben. Mit dieser Information kann der Kreis nachvollziehen, wie stark der Kreishaushalt durch diese Ertragsposition entlastet wird.	Es wurden bereits Konten eingerichtet, sodass die differenzierte Erfassung zwischenzeitlich möglich ist.
F2	Der Kreis Wesel bearbeitet nahezu alle Aufgaben mit dem Berührungspunkt Pflege im gleichen Vorstandsbereich. Es gibt keine aktuellen Prozessbeschreibungen, aus denen noch Optimierungspotenziale erarbeitet werden könnten.	E2	Der Kreis Wesel sollte im Zuge der Digitalisierung die Prozesse der Hilfe zur Pflege beschreiben und visualisieren. Die Prozessbeschreibungen können genutzt werden, um Optimierungsmöglichkeiten zu erkennen und umzusetzen.	Die Prozesse werden künftig beschrieben werden.
F3	Der Kreis Wesel hat Optimierungsbedarf bei der Fachaufsicht über die kreisangehörigen Kommunen. Dies umfasst sowohl das Fach- und Finanzcontrolling als auch die Fachaufsicht im engeren Sinne.	E3	Der Kreis Wesel sollte die Personalausstattung sowie die Organisation der Fachaufsicht überprüfen. Angesichts der Bedeutung für den Kreishaushalt sollten häufigere Prüfungen der Fälle vor Ort angestrebt werden.	Derzeit wird die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für die Fach- und Rechtsaufsicht geprüft. Des Weiteren wird die Heranziehungssatzung Soziales (Aufgabendelegation an die Kommunen) bezüglich notwendiger Anpassungsbedarfe geprüft (siehe Drucksache Nr.:/X).

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
F4	Der Kreis Wesel hat die Unterhaltssachbearbeitung 2020 zentralisiert. Hierdurch wird das benötigte Fachwissen gebündelt. Die Verfolgung der privatrechtlichen Ansprüche erfolgt weiterhin durch die Leistungssachbearbeitung.	E4	Der Kreis Wesel sollte die Organisation der Heranziehung privatrechtlicher Ansprüche prüfen. Um den Erfolg der derzeitigen Herangehensweise beurteilen zu können, sollte er die Erträge gegebenenfalls auch gemeinschaftlich auswerten.	Die Ansprüche werden gemeinschaftlich erfasst, siehe auch Anmerkung zu 1.
F5	Die Aufgaben der WTG-Behörde wurden in den letzten zwei Jahren vor allem durch die Corona-Pandemie erschwert. Belastend wirkt sich auch die im interkommunalen Vergleich eher geringe Stellenausstattung aus. In Zukunft wird vor allem die Anpassung des WTG im Jahr 2023 eine weitere Belastung darstellen. Möglicherweise wird hierfür eine Anpassung der Organisation und der Stellenausstattung notwendig.	E5	Die Anpassungen des WTG im Jahr 2023 bezüglich des Gewaltschutzes wird zu erhöhten Anforderungen bei den Beschäftigten führen. Der Kreis Wesel sollte die Personalausstattung und interne Organisation kritisch betrachten, inwieweit die neue Aufgabe mit dem bestehenden Personal zu bewältigen ist.	Für die Anpassungen des WTG sowie für die neue Aufgabe der Werkstätten für behinderte Menschen sind personelle Verstärkungen vorgesehen.
F6	Die Pflegeinfrastruktur im Kreis Wesel ist gut ausgestattet. Vor allem die Tagespflege wurde in den letzten Jahren deutlich ausgebaut. Jedoch verschärft der Fachkräftemangel in der Pflege die Problematik, ausreichend Pflegeplätze zur Verfügung zu stellen. Der Kreis Wesel ist daher sehr aktiv, um die Ausbildung von Pflegefachkräften zu forcieren.	E6	Der Kreis Wesel sollte seine Anstrengungen, mehr Menschen von einer pflegerischen Ausbildung zu überzeugen, fortführen.	Der Kreis Wesel unterstützt Leistungsanbieter und Pflegeschulen durch Netzwerkarbeit und gemeinsame unterschiedliche Maßnahmen dabei, die Ausbildung in Pflegeberufen zu stärken.
F7	Der Kreis Wesel hat die Pflege- und Wohnberatung fast vollständig delegiert. Die Pflegeberatung erfolgt trägerunabhängig durch die kreisangehörigen Kommunen. Ab 2022 erhöht der Kreis Wesel	E7	Um den Erfolg der Pflegeberatung nachvollziehen zu können, sollte eine Dokumentation der Beratungsergebnisse vorgeschrieben werden. Eine hieraus entwickelte Kennzahl zum Beratungserfolg	Der Kreis Wesel hat zum Jahresbeginn 2023 ein onlinebasiertes Dokumentationssystem eingeführt, das alle kommunalen Pflegeberatungsstellen nutzen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
	die Förderung von Pflegefachkräften bei den kreisangehörigen Kommunen. Die Wohnberatung wird durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt.		könnte auch zur Steuerung der Zuschüsse zu den Beratungsstellen genutzt werden.	
F8	Der Kreis Wesel erstellt sehr detaillierte Quartalsberichte zum Fach- und Finanzcontrolling. Anhand der Daten werden konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet. Der Kreis ist hierdurch in der Lage, bei Bedarf unterjährig zu steuern. Bei der Auswertung einzelner Finanz- und Fachdaten gibt es noch Optimierungspotenzial.	E8	Der Kreis Wesel sollte die Quartalsberichte um Kennzahlen ergänzen. Die vorgenommenen Auswertungen könnten somit auf einen Blick verdeutlicht werden. Die Erträge sollten detaillierter nach Ertragsart unterschieden werden.	Die stetige Weiterentwicklung des Berichtswesens und Controlling wird forciert. Es wird erwartet, dass sich insbesondere durch die zusätzliche Stelle in der Fach- und Rechtsaufsicht weitere Handlungsmöglichkeiten eröffnen.
<b>Bauaufsicht</b>				
F1	Der Kreis Wesel bietet bei den von der gpaNRW betrachteten Aspekten der Rechtmäßigkeit einige Ansatzpunkte für Verbesserungen.	E1.1	Zukünftig sollte der Kreis Wesel die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen, um die gesetzlichen Fristvorgaben zu erfüllen.	Selbstverständlich ist die Kreisverwaltung nachdrücklich bestrebt, gesetzliche Fristvorgaben einzuhalten, wobei die Verwaltung zur angesprochenen Frist ihre abweichende rechtliche Interpretation klären lässt.
		E1.2	Der Kreis Wesel sollte für die durch ihn erfolgten Benachrichtigungen der Anwohner entsprechende Gebühren festsetzen.	Die Empfehlung wird zukünftig umgesetzt. Der Kreis hat bisher bewusst auf die Gebührenerhebung verzichtet, da das Gebührenpotential aufgrund der wenigen Fälle sehr gering ist. Demgegenüber steht ein zusätzlicher Gebührentatbestand für den Antragsteller, der zusätzlich zu der Gebühr für die zugrundliegende Abweichung oder Befreiung zu zahlen ist.
		E1.3	Die bei der Ermessensfindung berücksichtigten Aspekte sollte der Kreis auch in der Fachsoftware dokumentieren. So kann die individuelle Abwägung der Entscheidungsgründe/ Kriterien auch zu einem späteren Zeitpunkt objektiv nachvollzogen werden.	Die Ermessensentscheidungen werden bereits im Einzelvorgang mit Hilfe eines vorgegebenen Prüfbogens dokumentiert und als „Entscheidungsvorlage“ abgelegt. Die Empfehlung bezieht sich jedoch darüber hinaus darauf, eine Entscheidung mithilfe der Fachsoftware aus einer großen Anzahl von Vorgängen über Kriterien bzw. Suchbegriffe „ausfilterbar“ zu machen. Dies ist nur für regelmäßig wiederkehrende, gleichgelagerte Ermessensentscheidungen möglich. Es ist daher

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
				beabsichtigt, für Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen zukünftig ein auswertbares Textfeld in der Fachsoftware zu hinterlegen.
		E1.4	Der Kreis Wesel sollte durch eine Kennzahl überprüfen, zu welchem Anteil mit den festgesetzten Gebühren eine Aufwandsdeckung bei den Baugenehmigungen erreicht wird, um erkennen zu können, ob er die beeinflussbaren Gebühren anpassen sollte bzw. kann.	Wie die GPA selbst feststellt, hat „der Kreis dabei nur eingeschränkte Einflussmöglichkeiten“ auf die Gebührenhöhe. Die GPA nennt selbst keine Gebührentatbestände bei denen eine Kennzahl zur Anpassung herangezogen werden kann. Allenfalls kann eine Kennzahl die Aufwandsdeckung beschreiben.
F2	Die eingesetzte Fachsoftware unterstützt den zu durchlaufenden Prozess bis zur Erteilung oder Ablehnung einer Baugenehmigung noch nicht umfänglich. Dienstbesprechungen sowie Rücksprachen im Einzelfall geben dem eingesetzten Personal Handlungssicherheit. Es fehlen jedoch klare schriftliche Regelungen zu den Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnissen.	E2.1	Der Kreis Wesel sollte zügig verbindliche Prozessschritte in der Fachsoftware hinterlegen. Dadurch erhalten die Beschäftigten Handlungssicherheit und die Einarbeitung wird erleichtert.	Einzelne Verfahrensbausteine (Prozessschritte) sind bereits in der Fachsoftware hinterlegt, weitere Prüfparameter werden über verbindlich eingeführte Checklisten abgearbeitet. Zukünftig werden im Rahmen der detaillierten Prozessbeschreibung, auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, verbindliche Prüf- und Ablaufschritte geregelt.
		E2.2	Der Kreis Wesel sollte möglichst eindeutige Regelungen über Verantwortungsbereiche und Entscheidungsbefugnisse durch eine Dienstanweisung oder Organisationsverfügung festlegen.	Zuständigkeiten sind im aktuell fortgeschriebenen Dienstverteilungsplan hinterlegt. Zukünftig wird die Arbeitsanweisung zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit auch Abschnitte über sachliche Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse erhalten.
F3	Die notwendigen Beteiligungsverfahren und die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens startet der Kreis Wesel erst, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Sowohl die Anzahl der internen als auch der externen Stellungnahmen ist vergleichsweise hoch.	E3.1	Der Kreis Wesel sollte die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens umgehend nach Eingang der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen starten. Durch diese Vorgehensweise kann er die Gesamtlaufzeit verringern.	Die neue Bauordnung vom 02.07.2021 sieht eine frühzeitige Zuleitung der Antragsunterlagen an die Gemeinde vor, so dass diese selbst eine Einschätzung treffen kann, welche die „zur Beurteilung notwendigen Unterlagen“ sind. Das Einvernehmen wird umgehend eingeholt, sobald diese Unterlagen vorliegen.
		E3.2	Zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Entlastung der Beschäftigten sollte die Bauaufsicht des Kreises Wesel zukünftig alle Beteiligungsverfahren in digitaler Form abwickeln.	Die digitale Beteiligung ist fast vollständig umgesetzt: Bei der Beteiligung interner Behörden werden ausschließlich digitale Dokumente zur Verfügung gestellt, die Anforderung der Stellungnahmen erfolgt ebenfalls digital. Bei externen Behörden und den Gemeinden findet seit ca. einem Jahr eine

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
				Erprobungsphase auf freiwilliger Basis statt, eine Abstimmung zur verpflichtenden Bearbeitung in digitaler Form findet derzeit statt. Ein wesentliches Hindernis in der digitalen Bearbeitung stellt die Tatsache dar, dass die Baugenehmigung nach der Bauordnung nach wie vor der Schriftform bedürfen; die Unterlagen sind demnach am Ende des Prozesses dreifach für Bauherren, Bauvorlageberechtigten und Behörde auszudrucken und seitenweise mit Genehmigungsstempel zu versehen und abzuzeichnen.
F4	Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens des Kreises Wesel ist klar gegliedert. Ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip wird sichergestellt, an einzelnen Stellen bieten sich Optimierungsmöglichkeiten.	E4.1	Zur Beschleunigung des Bauantragverfahrens sollte der Kreis Wesel die Beteiligungsverfahren starten, sobald alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorliegen.	Die Empfehlung ist umgesetzt.
		E4.2	Zur Verkürzung der Laufzeiten sollte der Kreis Wesel die Fristen bei der Nachforderung von Unterlagen jeweils einzelfallbezogen und in angemessener Dauer festlegen.	Die Empfehlung ist umgesetzt.
		E4.3	Bei Ablauf der den beteiligten Stellen eingeräumten Frist sollte der Kreis die Regelung der BauO NRW zur Zustimmungsfiktion nutzen, um das Verfahren insgesamt zu beschleunigen.	Die Zustimmungsfiktion kann nur in den sehr wenigen Fällen angewendet werden, wo mit der Stellungnahme nicht auch Entscheidungen verbunden sind (Ausgleichsbilanzierung, Zustimmung zur Waldumwandlung etc.). Es wird in Absprache mit der Fachbehörde auf Beteiligungen verzichtet, wenn lediglich „Standardnebenbestimmungen“ mitgeteilt werden.
F5	Der Digitalisierungsstand in der Bauaufsicht des Kreises Wesel steht noch am Beginn der Umsetzung. Die Digitalisierung bietet für das Baugenehmigungsverfahren hohe Optimierungsmöglichkeiten sowohl bei der Antragstellung als auch bei der aktuellen Fallbearbeitung.	E5.1	Der Kreis Wesel sollte der Sachbearbeitung eine medienbruchfreie digitale Bearbeitung technisch ermöglichen. Eine digitale Akte bietet schnellere Zugriffsmöglichkeiten auf Informationen für die beteiligten Parteien und kann so nicht nur den Aufwand der Parallel-Bearbeitung für den Kreis reduzieren, sondern auch	Umgesetzt seit Anfang 2022.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
			den Informations-Service für alle Beteiligten verbessern.	
		E5.2	Für die Umsetzung der vollständig digitalen Bearbeitung von Bauanträgen ist es wichtig, dass alle Beschäftigten die Fachsoftware nutzen. Aus diesem Grund sollte der Kreis Wesel seine Beschäftigten in die Pflicht nehmen und durch eine Dienstanweisung die verbindliche Nutzung der Fachsoftware festschreiben.	Die Nutzung des Fachverfahrens ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend und wird auch praktiziert.
F6	Im Vergleich 2020 stand der Bauaufsicht des Kreises Wesel mehr Personal zur Bearbeitung der neuen Falleingänge zur Verfügung als bei den meisten anderen Kreisen. Die Anzahl der unerledigten Bauanträge ist trotz sinkender Antragszahlen angewachsen. Eine hohe Fluktuation und nicht wiederbesetzte Stellen belasten die Bauantragsbearbeitung.	E6	Der Kreis Wesel sollte insbesondere den Bestand der unerledigten Bauanträge zum 01. Januar beobachten und die Aufgabenverteilung bei einer steigenden Tendenz anpassen, damit die Fälle abgearbeitet und Überlastungen vermieden werden können.	Die Auswertung der unerledigten Bauanträge erfolgt nunmehr kontinuierlich.
F7	Die Bauberatung des Kreises Wesel stellt Bauinteressenten und Bauvorlagenberechtigten bereits breitgefächerte Vorabinformationen – auch digital – bereit. Dennoch gehen rund 90 Prozent der Bauanträge unvollständig ein.	E7.1	Die Bauaufsicht des Kreises Wesel sollte die Gründe für den hohen Anteil unvollständig eingegangener Bauanträge analysieren. Ziel sollte eine höhere Quote an vollständig eingereichten Bauanträgen und die Vermeidung von Bauanträgen ohne Erfolgsaussicht sein.	Der Kreis Wesel verfolgt ebenfalls das in der Empfehlung genannte Ziel. Die Gründe sind analysiert, so dass Maßnahmen abgeleitet werden können.
		E7.2	Der Kreis Wesel sollte eine allgemeine Bauberatung nur nach Terminvereinbarung und zu festgelegten Beratungszeiten	Eine Beratung nach Termin ist für persönliche Beratung seit 2021 umgesetzt. Auch für die schriftlichen Anfragen wurde eine einheitliche Mailadresse eingerichtet, sodass Anfragen entsprechend kanalisiert werden können. Für telefoni-

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
			durchführen. Dadurch können die Sachbearbeitenden entlastet und eine Beschleunigung des Bauantragsverfahrens erreicht werden.	sche Anfragen wird die Einrichtung einer Bau-Info-Nummer geprüft. Insbesondere Fragen zu Zuständigkeiten, Sachständen zu laufenden Anträgen, allgemeinen Erstinfos zu Garagen oder Wintergärten könnten so ohne Beteiligung der Sachbearbeitenden beantwortet und die Wahrnehmung der Öffentlichkeit zur Erreichbarkeit der Bauaufsicht des Kreises verbessert werden.
F8	Die durchschnittliche Gesamtlaufzeit für das einfache und das normale Baugenehmigungsverfahren liegt im Kreis Wesel im Jahr 2020 deutlich über der Orientierungsgröße der gpaNRW. Bei beiden Verfahren bildet die Gesamtlaufzeit des Kreises den Maximalwert im interkommunalen Vergleich.	E8	Der Kreis Wesel sollte zeitnah eine tiefergehende Analyse der Bauantragsbearbeitung durchführen. Neben den in dieser Prüfung festgestellten Ursachen für die langen Gesamtlaufzeiten sollte er weitere Hindernisse suchen, damit zukünftig eine zügige Bearbeitung der Bauanträge gewährleistet werden kann.	An der Reduzierung der internen und externen Liegezeiten wird kontinuierlich im Rahmen der Organisationsentwicklung gearbeitet..
F9	Die Laufzeit ab Vollständigkeit des Bauantrages konnte vom Kreis Wesel für das normale Verfahren nicht ermittelt werden. Die Laufzeit für das einfache Verfahren bildet den Maximalwert im interkommunalen Vergleich.	E9	Spätestens wenn die Kriterien für die Ermittlung der Laufzeiten durch Rechtsverordnung festgelegt sind, sollte der Kreis Wesel sicherstellen, dass er der Berichtspflicht mit Hilfe von automatischen Auswertemöglichkeiten ohne großen Arbeitsaufwand nachkommen kann.	An der Reduzierung der internen und externen Liegezeiten wird kontinuierlich im Rahmen der Organisationsentwicklung gearbeitet.
F10	Der Kreis Wesel hat für den Aufgabenbereich Bauaufsicht nur wenige verbindliche Ziele formuliert. Von der Möglichkeit, mit Kennzahlen steuerungsrelevante Informationen zu erhalten, wird kein Gebrauch gemacht.	E10.1	Eine Festlegung von verbindlichen Zielwerten zur Laufzeit von Bauanträgen - verbunden mit einer regelmäßigen unterjährigen Berichtspflicht - kann die Bemühungen des Kreises, eine zeitnahe abschließende Bearbeitung von Bauanträgen zu erreichen, unterstützen.	Die Laufzeiten der Bauanträge bis zu deren Bescheidung mindestens in den Bereich des Medians aller Kreisverwaltungen zu verringern, auf mittlere Sicht möglichst auch darunter, ist gemeinsames Ziel. Der Empfehlung wird wegen der Art ihrer Formulierung nicht gefolgt; denn eine bloße „verbindliche“ Vorgabe zur Bauantrags-Laufzeit beschleunigt nicht die Bearbeitung. Die Erhebung der Laufzeiten als Grundzahl, insbesondere mit einer Differenzierung zwischen Gesamtlaufzeit und Dauer der internen und externen Prozessschritte soll aber zukünftig den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen transparent machen. Vor allem sind die Prozesse so schnell und effizient wie möglich zu gestalten. Besonderheiten im Kreis Wesel, wie Bergsenkungs- und Überschwemmungsgebiete, erklären plausibel längere Laufzeiten im Einzelfall.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
		E10.2	Der Kreis Wesel sollte weitere verbindliche Ziele für die Bauaufsicht festlegen und die Zielerreichung mittels Kennzahlen regelmäßig überprüfen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollte er für notwendige Steuerungsmaßnahmen nutzen. Dazu sollte er mindestens die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortschreiben.	An der Reduzierung der internen und externen Liegezeiten wird kontinuierlich im Rahmen der Organisationsentwicklung gearbeitet. Die wesentlichen im Rahmen des GPA-Berichtes ermittelten Kennzahlen werden entsprechend der Empfehlung fortgeschrieben und Teil der regelmäßigen Berichterstattung an den Fachausschuss. Weitere Kennzahlen sollen nur genutzt werden, wenn sie steuerungsrelevant sind und die Grundzahlen mit vertretbarem Aufwand erhoben werden können.
<b>Vergabewesen</b>				
F1	Das Vergabewesen des Kreises Wesel ist gut organisiert. In seiner Vergabedienst-anweisung hat der Kreis alle notwendigen Regelungen getroffen und die Zuständigkeiten und Aufgaben klar formuliert. Die getroffenen Regelungen sind gut geeignet, die Voraussetzungen für eine rechtssichere Durchführung der Vergabeverfahren zu schaffen. Die gpaNRW sieht noch geringfügiges Optimierungspotential.	E1.1	Der Kreis Wesel sollte die bestehenden Regelungen der Vergabedienst-anweisung hinsichtlich der Beteiligung auswärtiger Unternehmen ergänzen. Damit wird eine höhere Rechtssicherheit erreicht und das Rückforderungsrisiko bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln gesenkt.	Bei Vergabeverfahren, in denen Fördermittel eine Rolle spielen, wird entsprechend den Förderbestimmungen vorgegangen. In aller Regel werden seitens des Fördergebers öffentliche Ausschreibungen verlangt. Sofern keine entsprechenden Vorgaben bestehen, wird durch die Zentrale Vergabestelle „zur Vorsicht“ öffentlich ausgeschrieben. Damit haben auswärtige Unternehmen die Möglichkeit, sich zu beteiligen.
		E1.2	Der Kreis Wesel sollte bei sämtlichen Vergaben zu geförderten Maßnahmen die Zentrale Vergabestelle und die örtliche Rechnungsprüfung einbinden und entsprechende Regelungen hierzu in der Vergabedienst-anweisung aufnehmen. Zudem sollte der Kreis auf die vorrangige Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen des Förderbescheides in der Vergabedienst-anweisung hinweisen. Damit wird das Risiko einer Rückforderung von Zuwendungsmitteln verringert.	In aller Regel ist die örtliche Rechnungsprüfung auf Grund des Volumens der geförderten Maßnahmen ohnehin beteiligt. Eine grundsätzliche Einbindung von Zentraler Vergabestelle und Rechnungsprüfung bei allen geförderten Maßnahmen unabhängig von ihrer Höhe wird nicht für erforderlich gehalten und wäre darüber hinaus eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die ohnehin personell nur sehr knapp besetzte ZVSt. Der Empfehlung, in der Vergabedienst-anweisung auf die vorrangige Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen des Förderbescheides hinzuweisen, wird bei der nächsten Änderung der Dienst-anweisung gefolgt.



Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
F2	Der Kreis Wesel erfüllt die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Die gpaNRW sieht nur noch geringe Optimierungsmöglichkeiten.	E2	Der Kreis Wesel sollte die Einführung eines Hinweisgebersystems und die Einrichtung eines vertraulichen Workflows entsprechend den bevorstehenden rechtlichen Vorgaben vorbereiten.	Die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes wird derzeit vorbereitet. Nach Verortung der Aufgabe beim Kreisjustizariat werden die weiteren Schritte in der Verwaltung abgestimmt.
F3	Der Kreis Wesel hat detaillierte Regelungen zum Sponsoring getroffen. Einzelne Regelungen sollten noch ergänzt werden.	E3	Der Kreis Wesel sollte die bestehenden guten Regelungen zum Sponsoring um Vorgaben zur zeitlichen Befristung von Sponsoringverträgen, zur Begrenzung von Haftungsrisiken und zur Übertragung von Nebenkosten als Kostenrisiko auf den Sponsoringgeber ergänzen.	Sponsoring hat in den letzten 10 Jahren keinerlei Rolle beim Kreis Wesel gespielt. Eine Notwendigkeit zur Überarbeitung der bestehenden Regelungen wird daher aktuell nicht gesehen.
F4	Der Kreis Wesel weist im interkommunalen Vergleich leicht überdurchschnittliche Abweichungen der Abrechnungssummen zu den Auftragswerten auf.	E4	Der Kreis Wesel sollte die Ursachen für die Abweichungen analysieren. Zusätzlich sollte der Kreis die Kennzahl „Abweichung der Abrechnungssumme zu Auftragswert“ fortschreiben und beobachten.	In Anlehnung an Ziffer 3 der Vergabeordnung des Kreises Wesel werden die Ursachen für Abweichungen bei Vergaben ab 50.000 Euro analysiert. Hierfür erhält die örtliche Rechnungsprüfung bei der abschließenden Bearbeitung der jeweiligen Schlussrechnung einen Soll/Ist-Vergleich zwischen Auftrag und Schlussrechnung, aus welcher Abweichungen größer als 10 % in den jeweiligen Positionen hervorgehen und deren Ursachen begründet werden. Die sich hieraus ergebenden Abweichungen werden durch den Kreis analysiert, um zukünftig im Bedarfsfall geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.
F5	Der Kreis Wesel hat Regelungen zur Ertelung von Nachtragsaufträgen sowie zur Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung bei Nachträgen in der Vergabedienstanweisung getroffen. Damit unterstützt er eine rechtssichere Abwicklung von Vertragsänderungen. Ein zentrales Nachtragsmanagement ist in Wesel bislang nicht eingerichtet.	E5	Der Kreis Wesel sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW auch eine zentrale und systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen.	Der Kreis befürwortet ein zentrales Nachtragsmanagement für sämtliche hausweite Vergabeverfahren der Kreisverwaltung Wesel.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
F6	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen zeigt, dass der Kreis Wesel seine Vergabeverfahren weitgehend gesetzeskonform durchführt. Verbesserungspotenzial besteht teilweise bei der Durchführung und Dokumentation der Vergabeverfahren.	E6.1	Der Kreis Wesel sollte bei der Aufstellung der Vergabeunterlagen darauf achten, dass weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf beteiligte Dritte gezogen werden können. Damit erschwert der Kreis wettbewerbswidrige Absprachen und beugt Korruption vor. Zudem gewährleistet der Kreis Wesel damit eine vollständige Dokumentation der Bieterkommunikation.	Der Empfehlung der GPA wird gefolgt.
		E6.2	Der Kreis Wesel sollte das Absenden der Information an die nicht berücksichtigten Bieter dokumentieren. Damit kann er die Rechtsgültigkeit des erteilten Zuschlags belegen, denn die Einhaltung der Wartezeit ist Voraussetzung für den rechtswirksamen Zuschlag. Zudem empfiehlt sich, nicht nur die nichtberücksichtigten Bieter zu informieren, sondern auch den erfolgreichen Bieter. Damit kann der Bestbieter sich bereits während der Wartezeit unternehmerisch auf die Beauftragung einstellen.	Der Empfehlung der GPA wird gefolgt.
		E6.3	Der Kreis Wesel sollte in seiner Dokumentation zur Ex-Ante-Veröffentlichung Angaben zum Veröffentlichungszeitpunkt und –zeitraum und zu den Interessenbekundungen aufnehmen.	Der Empfehlung der GPA wird gefolgt.
		E6.4	Der Kreis Wesel sollte in seinem Vergabevermerk die Festlegung des endgültigen Bieterkreises dokumentieren.	Der Empfehlung der GPA wird gefolgt. Die Dokumentation erfolgt automatisch durch das Vergabemanagementsystem.

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme der Verwaltung
		E6.5 Der Kreis Wesel sollte die Regelungen zur Einbindung der Zentralen Vergabestelle und der örtlichen Rechnungsprüfung regelmäßig einhalten. Damit wird eine höhere Rechtssicherheit erreicht. Gleichzeitig dient die Einhaltung der Regelungen der Korruptionsprävention und senkt das Rückforderungsrisiko bei Inanspruchnahme von Fördermitteln.	Diese Empfehlung bezieht sich auf ein Vergabeverfahren, das seitens des betreffenden Fachdienstes <u>ohne</u> Beteiligung von Zentraler Vergabestelle und Rechnungsprüfung durchgeführt wurde. Die entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen des Kreises sehen die Einbindung von ZVSt und Rechnungsprüfung vor.
		E6.6 Der Kreis Wesel sollte zudem beim Abweichen von den geltenden Regelungen die maßgeblichen Feststellungen und Entscheidungen im Vergabeverfahren umfassend dokumentieren.	Diese Empfehlung bezieht sich auf ein Vergabeverfahren, das seitens des betreffenden Fachdienstes <u>ohne</u> Beteiligung von Zentraler Vergabestelle und Rechnungsprüfung durchgeführt wurde. Ein Abweichen von den geltenden Regelungen, sofern es im Ausnahmefall erfolgt, ist selbstverständlich entsprechend zu dokumentieren.
		E6.7 Der Kreis Wesel sollte die Prüfung der Richtigkeit der Preisermittlung und die Feststellung der Angemessenheit der Preise auch bezogen auf stark abweichende Einzelpreise dokumentieren.	Diese Empfehlung bezieht sich auf ein Vergabeverfahren, das seitens des betreffenden Fachdienstes <u>ohne</u> Beteiligung von Zentraler Vergabestelle und Rechnungsprüfung durchgeführt wurde. Die Empfehlung der GPA ist zutreffend, ihr wird gefolgt.
		E6.8 Der Kreis Wesel sollte vor Zuschlagserteilung für den Bieter, dem der Auftrag erteilt werden soll, die vorgeschriebene Gewerbezentralregister- und Vergaberegisterauskunft einholen und dies dokumentieren.	Diese Empfehlung bezieht sich auf ein Vergabeverfahren, das seitens des betreffenden Fachdienstes <u>ohne</u> Beteiligung von Zentraler Vergabestelle und Rechnungsprüfung durchgeführt wurde. Die Empfehlung der GPA ist zutreffend, ihr wird in der Praxis gefolgt.
		E6.9 Der Kreis Wesel sollte regelmäßig nach Zuschlagserteilung die gem. § 20 Abs. 3 VOB/A vorgeschriebene Ex-Post-Veröffentlichung durchführen und dokumentieren.	Diese Empfehlung bezieht sich auf ein Vergabeverfahren, das seitens des betreffenden Fachdienstes <u>ohne</u> Beteiligung von Zentraler Vergabestelle und Rechnungsprüfung durchgeführt wurde. Die Empfehlung der GPA ist zutreffend, ihr wird in der Praxis gefolgt.

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme der Verwaltung
		E6.10 Der Kreis Wesel sollte Anzahl der Teilnehmenden am Eröffnungstermin sowie deren Legitimation dokumentieren. Als Nachweis der Legitimationsprüfung der Bevollmächtigten bietet sich an, die Vollmachten dem Submissionsprotokoll beizufügen.	Die Öffnung der Angebote in der Submissionsstelle erfolgt seit Jahren nur noch in elektronischer Form, da Angebote in Papierform nicht mehr zugelassen werden. Es wird von der Submissionsstelle eine Niederschrift über die Öffnung der Angebote aus dem Vergabehandbuch genutzt. Nach Auskunft der Submissionsstelle hat seit Jahren kein Bieter mehr an einer Submission teilgenommen.
		E6.11 Der Kreis Wesel sollte den Unternehmen die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes mitteilen. Sind Bieter die Mängel bekannt, werden sie diese bei nachfolgenden Angeboten vermeiden. Damit erreicht der Kreis, dass er zukünftig vermehrt wertbare Angebote erhält.	Den unterlegenen Bietern werden die Gründe für die Nichtberücksichtigung auf Nachfrage mitgeteilt. Aus dem Vergabemanagementsystem heraus erhalten die unterlegenen Bieter automatisch eine Information über ihre Nichtberücksichtigung.
		E6.12 Der Kreis Wesel sollte die Unterrichtung der unterlegenen Bieter entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben durchführen. Dadurch werden die Unternehmen, die für einen Zuschlag nicht Betracht kommen, davor geschützt, die notwendigen Kapazitäten für den jeweiligen Auftrag unnötig lange vorzuhalten.	Der Empfehlung der GPA wird gefolgt.
		E6.13 Der Kreis Wesel sollte die Wertgrenze zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei Auftragsweiterungen nicht ausschließlich auf den Einzelauftragswert abstellen, sondern zusätzlich auf die Gesamtabweichung zum ursprünglichen Auftragswert ausrichten. Damit wird sichergestellt, dass zusammenhängender Bedarf nicht durch getrennte Aufträge	Der Empfehlung der GPA wird gefolgt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
			gestückelt wird und die örtliche Rechnungsprüfung bei sämtlichen hohen Gesamtabweichungen vor der Auftragserteilung eingebunden wird.	
		E6.14	Der Kreis Wesel sollte die Urkalkulation, die viele Details zur Preisgestaltung des Unternehmers und damit Geschäftsgeheimnisse enthält, verschlossen aufbewahren und nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgeben.	Der Empfehlung der GPA wird gefolgt.
		E6.15	Der Kreis Wesel sollte die vergaberechtliche Prüfung und Feststellung der Zulässigkeit eines Nachtrages regelmäßig dokumentieren. Dafür bietet sich an, dies in den Vordruck „Vermerk über die Auftragserteilung“ aufzunehmen. Damit wird eine höhere Rechtssicherheit erreicht und gleichzeitig dienen die Regelungen der Korruptionsprävention, da die Entscheidungen besser nachprüfbar sind.	Der Empfehlung der GPA wird gefolgt. Die entsprechende Dokumentation fällt in die Zuständigkeit des beauftragenden Fachdienstes.
<b>Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün</b>				
F1	Der Kreis Wesel verwaltet die Straßendaten aktuell in Excel-Tabellen und einem Computer-Aided Design (CAD)-System. Diese Art der Datenvorhaltung bietet nicht die vielfältigen Möglichkeiten einer speziellen Fachanwendung. Die Beschaffung einer Software durch das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein ist bereits in Gang gesetzt worden.	E1	Damit der Kreis Wesel schnellstmöglich von der Anschaffung der Straßendatenbank profitieren kann, sollte er die Möglichkeiten prüfen, die Anschaffung zu beschleunigen.	Das KRZN koordiniert / organisiert eine zentrale Beschaffung eines Programmes für das Straßen- (STRIS) und Grünflächenkataster (GRIS). GRIS und STRIS sind seit September 2022 im Testbetrieb. Für 2023 ist der Start für die produktive Nutzung der Pilotkommunen geplant. Im Anschluss folgt nacheinander der Einstieg der einzelnen Kommunen. Wann bei welcher Kommune das Programm gestartet wird steht noch nicht fest. Der Kreis Wesel bemüht sich eine der Pilotkommunen zu werden.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
F2	Eine Kostenrechnung, in der sämtliche Aufwendungen einfließen, gibt es bei dem Kreis Wesel derzeit noch nicht.	E2	In einer Kostenrechnung sollten sämtliche Erhaltungsaufwendungen der Verkehrsflächen differenziert dargestellt werden, um Transparenz für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen zu erzeugen. Die Struktur der Kostenrechnung und der Straßendatenbank sollte aufeinander abgestimmt sein.	Für die gärtnerischen Leistungen des Kreisbauhofes werden die Kosten bereits intern verrechnet. Da die Leistungen der Straßenunterhaltung des Kreisbauhofes im Gegensatz zu den gärtnerischen Leistungen nicht für andere Fachdienste erfolgt, erfolgt hier bislang auch keine Aufschlüsselung der Erhaltungsaufwendungen. Künftig soll eine Aufschlüsselung der Daten analog zur Grünflächenunterhaltung erfolgen.
F3	Der Kreis Wesel hat keine Gesamtstrategie mit messbaren Zielvorgaben für die Erhaltung der Verkehrsflächen definiert.	E3	Der Kreis Wesel sollte seine Strategie mit entsprechenden strategischen und operativen Zielvorgaben ergänzen. Daraus sollte der Kreis konkrete messbare Kennzahlen ableiten, die den Substanzerhalt aus kaufmännischer wie technischer Sicht berücksichtigen.	Der Kreis Wesel prüft, in wie weit konkretisierte Leitziele wie Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit, Befahrbarkeit, Substanzerhalt (technisch und kaufmännisch), Umweltverträglichkeit (§9 StrWG NRW und § 75 Abs. 1 GO NRW) erstellt werden können, um diese in Kennzahlen messbar zu machen.
F4	Das Verkehrsflächenmanagement und das Finanzwesen tauschen sich in Bezug auf die Haushaltsplanung miteinander aus. Die Daten aus den regelmäßigen Zustandserfassungen werden nicht mit Angaben aus der Anlagenbuchhaltung abgeglichen. Daher gibt es momentan noch keinen einheitlichen Datenbestand und keinen verlässlichen Datenaustausch.	E4	Das Verkehrsflächenmanagement und das Finanzwesen sollten die Daten aus den Zustandserfassungen der Fahrbahnen und Radwege regelmäßig mit den Buchwerten abgleichen. So erhalten beide Bereiche einen einheitlichen Datenbestand. Zudem sollte der Kreis Wesel prüfen, ob die zukünftige Straßendatenbank einen automatisierten Datenabgleich ermöglichen kann. Dadurch fallen manuelle Abgleiche der Daten zwischen technischen und bilanziellen Daten weg.	Der FD 65-1-4 stimmt mit dem FD 20 ab, wie und in welchen Zeitabständen (alle 3 Jahre nach Zustandserfassung und Bewertung oder jährlich) dies durchgeführt werden soll.
F5	Der Kreis Wesel hat seit der Eröffnungsbilanz (2008) keine körperliche Inventur der Verkehrsflächen durchgeführt.	E5	Der Kreis Wesel sollte die gesetzlich vorgeschriebene körperliche Inventur seines Verkehrsflächenvermögens zeitnah nachholen. Das Intervall für die regelmäßige	Seit Erstellen der Eröffnungsbilanz (2008) wurde keine körperliche Inventur der Verkehrsflächen durchgeführt. Der FD 65-1-4 führt regelmäßig alle drei Jahre eine ZEB (Zustandserfassung und Bewertung) seiner Straßen und in 2023 auch erstmalig auf Radwegen durch. Diese Daten stehen für die körperliche Inventur

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
			körperliche Bestandsaufnahme sollte zehn Jahre nicht überschreiten.	zur Verfügung ebenso wie eine Übersicht der jährlich durchgeführten UA -I Maßnahmen an den Straßen und Radwegen. Anhand dieses Datenbestandes kann die körperliche Inventur im Fachdienst durchgeführt werden und im Anschluss an den FD 20 übermittelt und von diesem in deren Datensatz eingearbeitet werden. Es ist beabsichtigt, die Inventur schnellstmöglich nachzuholen und dann alle 10 Jahre durchzuführen.
F6	Der Kreis Wesel hat den bilanziellen Werterhalt der Verkehrsflächen nicht sicherstellen können. Das Verkehrsflächenvermögen hat sich seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz (2008) bis 2020 um 25 Prozent/ 13 Mio. Euro reduziert.	E6	Der Kreis Wesel sollte die bilanzanalytische Verschlechterung im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Zustand seines Verkehrsflächenvermögens kritisch im Blick behalten.	Auf Grund des Rückgangs des Verkehrsflächenvermögens um 25 % im Zeitraum 2008 bis 2020 behält der Kreis Wesel die bilanzanalytische Verschlechterung im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Zustand seines Verkehrsflächenvermögens kritisch im Blick. Ergänzend sei erwähnt, dass sämtliche konsumtive Instandhaltungsmaßnahmen im o. g. Zeitraum zwar zu einer tatsächlichen Verbesserung des Zustandes geführt haben, diese jedoch bilanzanalytisch nicht berücksichtigt werden.
F7	Die Datenlage zum Straßenbegleitgrün ist beim Kreis Wesel noch optimierbar. Die Steuerung der Pflege erfolgt noch nicht über Ziele und Kennzahlen.	E7.1	Der Kreis Wesel sollte die Flächen- und Finanzdaten zum Straßenbegleitgrün tiefer differenzierbar vorhalten.	Zur Digitalisierung der vorhandenen Daten ist die Beschaffung des Datenprogramms STRIS (s. F1) geplant. Hierdurch wird der Kreis Wesel in die Lage versetzt, die Flächen- und Finanzdaten zum Straßenbegleitgrün tiefer differenzierbar vorzuhalten.
		E7.2	Der Kreis Wesel sollte eine Gesamtstrategie mit messbaren Zielen durch Kennzahlen für das Straßenbegleitgrün entwickeln. Die Entwicklung einer Gesamtstrategie mit konkreten Zielvorgaben und Kennzahlen könnte zu mehr Transparenz der Kosten und Leistungen führen.	Aktuell wird in Zusammenarbeit mit dem Kreisbauhof eine Gesamtstrategie mit konkreten Kennzahlen und Zielvorgaben für das Straßenbegleitgrün entwickelt. Hierdurch erhofft sich der Kreis Wesel mehr Transparenz zu Kosten und Leistungen.
F8	Eine tiefergehende Analyse der Wirtschaftlichkeit ist aufgrund der fehlenden Flächendaten und Differenzierung der Aufwendungen zum Straßenbegleitgrün nicht möglich.	E8	Der Kreis Wesel sollte die Wirtschaftlichkeit der Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns nach Neuerfassung der Flächen differenziert nach verschiedenen Bewuchsarten analysieren.	Die unter Punkt 7.2 genannte Gesamtstrategie wird um das Kriterium Bewuchsarten ergänzt.

## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** [info@gpa.nrw.de](mailto:info@gpa.nrw.de)

**DE-e** [Poststelle@gpanrw.de-mail.de](mailto:Poststelle@gpanrw.de-mail.de)

**i** [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)